Anlage 1 der Begründung - Mitteilung des Umwelt- und Naturschutzamtes zum Verzicht des Grünordnungsplanes

Mitteilung

an

61-Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
15. SEP. 2016
1445

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Umwelt- und Naturschutzamt

Naturschutz/ Landschaftspflege

Kontakt
Herr Triller
Tel.: 0361/6552568
Fax: 0361/6552609

Mein Zeichen
31.09 tri-03-SVB-757

Ihr Zeichen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Abt. Stadtplanung

B-Plan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"
Stellungnahme der UNB zur Erstellung eines Grünordnungsplanes

Sehr geehrter Herr Teicher,

8. September 2016

Sie forderten die untere Naturschutzbehörde auf, sich zur Notwendigkeit der Erstellung eines Grünordnungsplanes zu äußern. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Planungsziele ist mitzuteilen, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde kein Erfordernis zur Erstellung eines Grünordnungsplanes für den Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse" besteht.

Begründung
Nach §11 Abs. 2 BNatSchG kann im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bebauungsplanes die Erarbeitung eines Grünordnungsplanes erfolgen, welcher die für den Planungsraum örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Natur und Landschaft darstellt. Der Planungsraum ist durch den Gebäudebestand und versiegelte Flächen gekennzeichnet. Der Landschaftsplan der Stadt Erfurt sieht für den Planungsraum den Erhalt der historischen Raumstruktur vor.
Auf Grund der Lage des Bauvorhabens im planungsrechtlichen Innenbereich sind mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verbunden (vgl. §18 Abs. 2 BNatSchG). Der Schutz der Baumbestände, notwendige Begrünungsmaßnahmen und sowie artenschutzrechtliche Auflagen können auf Grundlage des §44 BNatSchG, der Begrünungssatzung sowie der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Erfurt hinreichend bestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bößneck
Abteilungsleiter

Kopie: Abt. Immissionsschutz